



Regierungsrat

Luzern, 13. Dezember 2022

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 827

Nummer: M 827  
Eröffnet: 21.03.2022 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 13.12.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1470

### **Motion Candan Hasan und Mit. über keine diskriminierenden Autoversicherungsprämien aufgrund der Herkunft**

Die Frage der «diskriminierenden Autoversicherungsprämien aufgrund der Herkunft» wurde in den letzten Jahren auf Bundesebene – wie nachfolgend dargestellt – verschiedentlich thematisiert:

#### **Interpellation Leuenberger Ueli vom 21. März 2007 über ein Nein zur Diskriminierung bei der Motorfahrzeugversicherung ([Geschäft 07.3125](#))**

Der Bundesrat hat die Interpellation am 30. Mai 2007 zusammengefasst wie folgt beantwortet: Die Versicherer bilden im Rahmen ihrer individuellen Prämientarife bestimmte Risikogruppen mit definierten Merkmalen. Mit statistischen Methoden werden risikogerechte Prämien für diese Risikogruppen berechnet. Die unterschiedlichen Prämien lassen sich statistisch belegen und dadurch sachlich begründen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat bestätigt, dass risikobezogene Tarife, die unter anderem auch nach Nationalitäten unterscheiden, weder eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots noch eine unerlaubte Diskriminierung darstellen, sofern sie sich statistisch belegen und sachlich begründen lassen. (vgl. [Interpellation von Ueli Leuenberger "Nein zur Diskriminierung bei der Motorfahrzeug-Versicherung"](#)).

#### **Postulat Lumengo Ricardo vom 30. September 2011 über die Diskriminierung der Autoversicherung ([Geschäft 11.4010](#))**

Der Bundesrat hat das Postulat am 9. November 2011 zusammengefasst wie folgt beantwortet: Er verweist auf die Interpellation Leuenberger (vgl. oben). Das Kriterium «Herkunftsland» ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, solange sich der Versicherer bei der Tarifgestaltung nicht missbräuchlich verhält. Die Tarifierung muss sachlogisch und risikobezogen erfolgen. Bei einer Überprüfung hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finma) keine Hinweise gefunden, dass die nach Herkunftsland differenzierenden Tarife statistisch nicht belegt und versicherungsmathematische Grundsätze nicht berücksichtigt worden wären (vgl. [Postulat von Ricardo Lumengo "Diskriminierung im Bereich der Autoversicherung"](#)).

#### **Anfrage Teuscher Franziska über diskriminierende Prämien bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund der Nationalitäten ([Geschäft 12.1071](#))**

Der Bundesrat hat die Anfrage am 22. August 2012 zusammengefasst wie folgt beantwortet: Die Finma hat verschiedene Prüfkriterien definiert, anhand derer sie die Tarife der Versicherer auf eine mögliche Diskriminierung aufgrund der Nationalitäten überprüft. So muss unter anderem ein Tarif nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgebaut sein, und Gruppenbildungen für die Tarifierung müssen aufgrund von sachlogischen und risi-

kobezogenen Überlegungen erfolgen. Die bisher geltende Praxis wird weitergeführt (vgl. [Anfrage von Franziska Teuscher "Diskriminierende Prämien bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund der Nationalitäten"](#)).

Zusammenfassend halten wir somit Folgendes fest:

- Differenzierende Prämientarife – unter anderem auch nach Nationalitäten – sind erlaubt, sofern sie statistisch belegt und sachlogisch begründet sind.
- Differenzierende Prämientarife sind dann nicht erlaubt, wenn sie eine bestimmte Gruppe (z.B. nach Herkunft) ohne statistische Grundlagen und ohne sachlogische Begründung anders behandeln.
- Eine Differenzierung der Prämientarife ist somit nicht automatisch gleichzusetzen mit einer Diskriminierung.

Die Prämientarife werden von den zuständigen Bundesbehörden – konkret durch die Finma – unter anderem auch auf eine mögliche Diskriminierung hin geprüft. Besteht der Verdacht von missbräuchlichen oder diskriminierenden Prämientarifen, wird die Finma tätig. Sie geht dann im Rahmen ihrer Aufsicht einem Verdacht auf diskriminierende Tarife nach, führt eine Untersuchung durch und ordnet – falls nötig – eine Aufhebung oder Korrektur eines diskriminierenden Tarifs an.

Die Prüfung der Prämientarife der in der ganzen Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften liegt somit in der Kompetenz des Bundes. Dieser wendet für diese Prüfung konkrete Kriterien an (vgl. die Antworten auf die Vorstösse auf Bundesebene). Eine Unterbindung allenfalls diskriminierender Prämientarife auf kantonaler Ebene liegt nicht in der Kompetenz der Kantone, weshalb wir keine Handlungsmöglichkeit sehen, auf kantonaler Ebene tätig zu werden. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.